

Wichtige allgemeine Informationen

Gebrauchserlaubnis und Bauabstandsnachsicht an Landesstraßen

Gebrauchserlaubnis

Nach dem Vorarlberger Straßengesetz (StrG) bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Landesstraße (Sondergebrauch) der Zustimmung des Straßenerhalters (§ 5 StrG). Weiters bedürfen Anschlüsse und Zu- und Abfahrten ebenfalls der Zustimmung des Straßenerhalters (§ 6 StrG). Die Zustimmung wird jeweils in Form einer **Gebrauchserlaubnis**, die an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, erteilt.

Gebrauchserlaubnisse werden auf Antrag insbesondere für

- **Zufahrten, Zufahrten mit Belag, befristete Baustellenzufahrten**
- **Aufgrabungen zum Zwecke von Leitungsverlegungen**
- **Einleitung von Oberflächenwasser in die Straßentwässerungsanlage**
- **Sonstige Benützung von Straßengrund**

durch das Land Vorarlberg, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIIb), Widnau 12, 6800 Feldkirch unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Ebenfalls bedarf die Benutzung von Landes-Grundflächen, die nicht unmittelbar dem Verkehr dienen, für die oben genannten Zwecke der Zustimmung des Straßenerhalters. Die Zustimmung wird bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen in Form einer **Vereinbarung**, die an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, erteilt.

Bauabstandsnachsicht

Gemäß § 43 StrG bedarf die Unterschreitung des Mindestbauabstandes von Bauwerken und sonstigen Anlagen zu Landesstraßen (**6 m von der Grundgrenze**) der Zustimmung des Straßenerhalters (Abstandsnachsicht). Die Abstandsnachsicht wird an Bedingungen geknüpft, die in einer schriftlichen **Vereinbarung** zwischen Antragsteller und Straßenerhalter festgehalten werden.

Abstandsnachsichten werden auf Antrag insbesondere für

- **Objekte (Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Lärmschutzwände, usw.)**
- **Werbeanlagen (VII - Visueller Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke)**
- **Baugrubensicherung**
- **Sonstige Anlagen (zB Verkehrsspiegel, Sonden, usw.)**

durch das Land Vorarlberg, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIIb) Widnau 12, 6800 Feldkirch erteilt.

Organisatorisches

Generell ist eine frühzeitige Einbindung der Abt. Straßenbau (VIIb) in den Planungsprozess von Bauprojekten an Landesstraßen (Bauwerke, Zufahrten, Sammelstraßen, Parkplätze, etc.) wichtig. Eine verspätete Einbindung kann zu kostenintensiven Umplanungen für den Antragssteller und zu Verzögerungen der Genehmigung führen. Bei größeren oder problematischen Bauvorhaben sollte bereits bei der Baugrundlagenbestimmung eine Mitteilung an die Abt. Straßenbau (VIIb) ergehen. Es wäre generell empfehlenswert, sich in derartigen Fällen bereits vor der eigentlichen Antragstellung mit dem zuständigen Straßenmeister in Verbindung zu setzen.

Einbringung von Anträgen über E-Government

Der Antrag ist über das Internet mittels Antragsformular (E-Government) unter Beilage der erforderlichen relevanten Planunterlagen einzubringen, dabei ist folgendes zu beachten:

- Planunterlagen als PDF-Datei an das Antragsformular anzuhängen
- Pläne inkl. Bemaßung, A4 oder A3 Format gut leserlich mit Datum, Plannummer, Grundstücksnummer, Grundstücksgrenzen
- Keine Übermittlung von ZIP Dateien, sonstige kompletten Bauvorhaben, Verlinkungen
- Kein Vermerk auf den Planunterlagen wie Vorabzug, Entwurf udgl.

Für einen reibungslosen Ablauf, hier noch einige Vorgaben, geleifert werden müssen bei:

- **Mauern:** In welcher Bauart das Bauwerk ausgeführt wird. Darzustellen im Plan sind, Höhen, Längen und Abstände rechtwinklig zur Grundgrenze der Landesstraße sowie Regelquerschnitte (bemaßt) und eine Ansicht.
- **Beleuchtung:** Für beleuchtete Anlagen (Werbepylone, Werbeflächen, LED Rolling Boards, usw.) sind entsprechende Datenblätter sowie ein lichttechnisches Gutachten beizulegen, welches insbesondere die Vorgaben der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 05.06.11 und RVS 05.06.12 berücksichtigt.
- **Baugrubensicherung:** Es ist ein Geotechnisches Gutachten (33 kN/m²) beizulegen.
- **Einleitung von Oberflächenwasser in die Straßenentwässerungsanlage:** Lageplan mit Darstellung des Einzugsgebietes bzw. der Einzugsflächen mit Berechnung der einzuleitenden Wassermenge in l/sec. und eines hydraulischen Nachweises (von der Einleitung bis zum Auslauf). Sollte die Ableitung der Wasser über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Antragsteller das Einvernehmen mit allfälligen Unterliegern herzustellen und Bestätigungen deren Eigentümern auch mitzuliefern.
- **Fundamentvorsprünge, generelle Bauteile (unterirdisch) sowie Obergeschosse:** sind ebenfalls mit Bemaßung in den Planunterlagen darzustellen.

Hinweise

Nach Einlangen des Antrages ist im Normalfall mit einer Bearbeitungszeit von bis zu fünf Wochen zu rechnen.

Bei Anträgen, die eine eingehendere Prüfung der Situation erfordern, können durch den Straßenerhalter weitere Unterlagen (zB verkehrstechnische oder geologische Gutachten, Nachweis von Schleppkurven und Ausfahrtssichtweiten, Grundbuchsauszug) angefordert werden, was zu einer längeren Bearbeitungszeit führen kann.

In Ausnahmefällen behalten wir uns das Recht vor, die Plangrundlagen und Dokumente in Papierform anzufordern.

Ist der Antragsteller nicht grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes, ist ein beglaubigter Vertrag (zB Baurecht, Vollmacht) mit den Antragsunterlagen einzubringen.

Der Antragsteller hat rechtzeitig bei der Abteilung Straßenbau Auskünfte über Leitungen und Einbauten des Landes (zB Entwässerung, Leerverrohrungen, Kabel, Sonden im Belag) per Email unter strassenbau@vorarlberg.at einzuholen. Weitere Auskünfte sind bei den jeweiligen Leitungsträgern direkt einzuholen.

Unter folgendem Link können Sie im Straßenatlas des Landes die entsprechende Nummer der Landesstraße, sowie den Kilometer eruieren: [Straßenkarte](#)

Bei Anträgen hinsichtlich einer neuen Zufahrt ist generell die zu erschließende Grundstücksnummer (vom eigenen Grundstück) anzugeben, bei Aufgrabungen auf Landesstraßengrund die Grundstücksnummer der Landesstraße.

Falls der Antragsteller lediglich eine **Vorprüfung** (zB Vorabklärung vor der eigentlichen Planung) wünscht, so ist diese ebenfalls als Antrag einzubringen.

Sollten Gebrauchserlaubnisse bzw. Vereinbarungen aus früheren Jahren schon vorhanden sein, ist bei Umbau oder Änderung die Situationen neu zu bewerten und nochmals mit neuen aktuellen Planunterlagen anzusehen.

Zum Antragsformular: <http://www.vorarlberg.at/gebrauchserlaubnis-bauabstandsnachsicht>

Weitere Auskünfte

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Straßenbau (VIIIb)

Widnau 12, 6800 Feldkirch

E-Mail: strassenbau@vorarlberg.at

Internet: www.vorarlberg.at

Ingo Stadelmann Tel: 05574/511-27805